



Gesundheitspolitiches

Widerspruch lohnt sich! Krankenkassen lehnen oft zu Unrecht Anträge ab

Ob RehaMaßnahme, Physiotherapie oder Haushaltshilfe - Krankenkassen lehnen Anträge auf Kostenübernahme ihrer Versicherten häufig ab. Viele Versicherte nehmen dieses ohne weitere Nachfrage hin. Wer allerdings die Ablehnung als ungerechtfertigt empfindet, sollte dagegen aktiv werden.

Widerspruch

Ist Ihnen die Ablehnung lediglich mündlich mitgeteilt worden, sollten Sie Ihre Krankenkasse um einen schriftlichen widerspruchsfähigen Bescheid bitten. Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von vier Wochen Widerspruch einreichen. Diese **Frist** beginnt mit dem Zugang des Schreibens der Krankenkasse. Üblicherweise gilt der Bescheid drei Tage nach dem Datum des Bescheids als zugestellt. In ihrem Bescheid muss die Krankenkasse über das Recht zum Widerspruch und die einzuhaltende Frist richtig belehren. Fehlt eine solche Rechtsbehelfsbelehrung kann der Widerspruch innerhalb eines Jahres eingelegt werden.

Einen Widerspruch können Sie mündlich zur Niederschrift bei Ihrer Krankenkasse einlegen. Üblich ist allerdings der schriftliche Widerspruch.

Wie muss man einen Widerspruch formulieren?

Einen Widerspruch zu formulieren ist nicht schwierig. Bringen Sie zum

Ausdruck, dass Sie mit der Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind und eine nochmalige Überprüfung wünschen. Der Widerspruch muss in jedem Fall mit Ihrer Unterschrift versehen fristgerecht per Post oder Fax bei Ihrer Krankenkasse eingehen. Ist dieses geschehen, prüft die Krankenkasse nochmals ihre Entscheidung.

Sie haben die Möglichkeit Ihren Widerspruch zu begründen. Dieses sollten Sie auch unbedingt tun. Dazu kann es hilfreich sein, um Einsichtnahme in die Unterlagen bzw. Kopie zu bitten, die zu diesem Entscheid geführt haben (z. B. Gutachten des Medizinischen Dienstes). Ihr Arzt kann nun gezielt medizinische Argumente gegen den Entscheid formulieren.

Ablehnung des Widerspruchs

Bleibt die Krankenkasse weiterhin bei ihrem Nein und Sie bei Ihrem Widerspruch, geht der Widerspruch zur Widerspruchsstelle. Der **Widerspruchsausschuss** ist ein Gremium, das üblicherweise aus Vertretern von Arbeitgebern und Versicherten sowie Mitarbeitern der Krankenkasse besteht. Die Zusammensetzung des Gremiums bestimmt die jeweilige Krankenkasse in ihrer Satzung. Der Widerspruchsausschuss trifft eine Entscheidung über Ihren Antrag und teilt Ihnen diese in einem Bescheid mit.

Sollte dieser Bescheid ebenfalls ablehnend sein, bleibt Ihnen dann nur die **Klage** beim Sozialgericht. Diese ist für Sie kostenlos, auch dann wenn Sie verlieren.

Die UPD hilft Ihnen einen Widerspruch zu formulieren.



Buchtipp / Interessante Links

Informiert und selbstbestimmt -
Ratgeber für Patientenrechte
(Broschüre: Bundesministerium für
Gesundheit / Bundesministerium für
Justiz / Patientenbeauftragter der
Bundesregierung)

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/DE/Ratgeber_fuer_Patientenrechte.pdf?__blob=publicationFile

Widerspruchsverfahren

http://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-office-professional/widerspruchsverfahren_idesk_PI434_HI524948.html

Impressum

Gesundheitsladen Bielefeld e.V.
Ansprechpartnerinnen: K. Freese
S. Karallus

Breite Str. 8
33602 Bielefeld
0521 133569
Email: gl-bielefeld@gesundheits.de
Internet: www.gesundheitsladen-bielefeld.de